Republik Österreich Datenschutz behörde A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3 Tel.: ++43-1-53115 202946 Fax: ++43-1-53109 202690 E-Mail: dsb@dsb.gv.at

DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.703/0001-DSB/2017 Sachbearbeiter: Mag. Georg LECHNER

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3 1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Entwurf eines Sozialversicherungs-

Zuordnungsgesetzes (SV-ZG);

Do. Zahl BMASK-21119/0002-II/A/1/2017

Die Datenschutzbehörde nimmt in a.o. Angelegenheit aus Sicht Ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

1. Zu § 412b Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz:

Gemäß der Formulierung in § 412b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz scheint die versicherte Person keine Information zu erhalten und auch keine Parteistellung zu genießen (mit den dazugehörigen Informationsrechten). § 412c Abs. 4 erwähnt die Zustellung eines Bescheides an die versicherte Person, aber davon abgesehen scheint keine Information zum Verfahren für den Betroffenen vorgesehen zu sein.

Die allfällige Mitwirkung der versicherten Person und die Informationen, die sie erhalten soll, wären zu definieren.

Im Hinblick auf die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die ab 25. Mai 2018 in Geltung sein wird (Verordnung (EU) 2016/679), weist die Datenschutzbehörde auf die sich daraus ergebenden Pflichten hin und regt an, sie jetzt schon zu berücksichtigen. Die Datenschutz-Grundverordnung verlangt in Artikel 35 eine Datenschutz-Folgenabschätzung für Verarbeitungen, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben können, und bietet in Artikel 35 Abs. 10 DSGVO dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit, im Rahmen einer allgemeinen Folgenabschätzung die Datenschutz-Folgenabschätzung zu vereinfachen.

- 2 -

Die Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in Kopie übermittelt.

16. März 2017 Die Leiterin der Datenschutzbehörde: JELINEK